

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
22 Ngr. 5 Pf.

N^o 27.

Mittwoch, 3. Juli

1850.

Die Reform des Postwesens in Sachsen.

Eine Umgestaltung des Postwesens war für Sachsen und für ganz Deutschland ein seit längerer Zeit schon tiefgefühltes und lebhaft angeregtes Bedürfnis. Deshalb werden auch die Reformen, welche von dem 1. Juli an in diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Verkehrs ein neues Leben und eine kräftige Rückäufserung auf die Productionsquellen der sächsischen Staatsbürger zu bringen bestimmt sind, auch von Denjenigen mit dem freudigsten und verdientesten Danke bearüßt werden, welche sonst mit dem gegenwärtigen sächsischen Ministerium nicht eine Bahn wandeln. Es ist damit das gewährt, was man billigerweise fordern mag, und wenn keine Ueberstürzung eintreten sollte, so mußte man zunächst eine Basis für weitere Schritte gewinnen, die nunmehr nicht ausbleiben werden, weil sie es nicht können.

Ohne auf die Einrichtungen des sächsischen Postwesens, welche mit dem 30. Juni ihre Endschafft erreicht haben, näher einzugehen, ihre Mängel nachzuweisen und sie in Vergleich mit der neuen Gestaltung zu bringen, ohne ferner anzudeuten, auf welchen Punkten die Reform noch weiter verfolgt werden muß, wollen wir vielmehr nur eine summarische Uebersicht dessen geben, was das Publikum für die Benutzung des Postverkehrs vom 1. Juli 1850 an zu wissen nöthig hat. Eine kritische Betrachtung desselben werden wir vielleicht später folgen lassen.

Ein hauptsächliches Hinderniß des Verkehrs innerhalb deutscher Grenzen war die Verschiedenheit der postalischen Einrichtungen der einzelnen Staaten. Es erschwerte dies nicht nur die Communication, sondern vertheuerte sie auch bedeutend. Dieser Uebelstand ist durch einen Postvertrag zwischen Preußen und Oesterreich aufgehoben, dessen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1850 in Kraft treten und dem Sachsen, Baiern

und Mecklenburg schon jetzt beigetreten sind, während für die übrigen deutschen Staaten das Gebot der Nothwendigkeit den Anschluß herbeiführen muß und wird. Innerhalb des damit begründeten deutsch-österreichischen Postvereins sind die Einrichtungen des Postwesens gleich. Einiges, was von geringer Bedeutung ist, hat Sachsen specifisch ausgebildet, ohne daß es das Allgemeine stört.

Für die Berechnung der Entfernungen gilt die geographische Meile, deren 15 auf einen Grad gehen; die Entfernung wird innerhalb Sachsens nach gerader Linie bestimmt, so daß man durch Anlegung eines Lineals auf der Landkarte und vermittelst des Maßstabes stets die Ortsentfernung messen kann. Für die Bestimmung des Gewichts gilt als Einheit das Zollpfund, das $\frac{1}{2}$ Kilogramm gleich ist. Die Berechnung des Porto erfolgt nur nach ganzen und halben Neugroschen, so daß bis mit zwei Pfennige über diese Größe nicht bezahlt, 3 bis 7 Pfennige als $\frac{1}{2}$ Neugroschen und 8 und 9 Pfennige als 1 Neugroschen berechnet werden. Eine Ausnahme machen davon nur die weiter unten zu erwähnenden Kreuzbandsendungen, weil hierbei die einzelnen Pfennige entscheidend sind.

Es steht ferner jedem Absender frei, Briefe oder Pakete zu frankiren oder unfrankirt auf die Post zu geben. Für die frankirten Briefe kann man sogenannte Frankomarken oder Frankocouverts im Voraus bei den Postanstalten in größerer oder geringerer Zahl kaufen, von denen man erstere nur auf die Adresse des Briefes aufzukleben braucht. Nur hat man sich dabei vorzusehen, daß man stets eine Marke gebraucht, welche auf das tarifmäßige Porto lautet, weil außerdem das fehlende Porto vom Empfänger nachgehoben wird. Diese Frankomarken werden vom 1. Juli 1850 an zunächst für Kreuzbandsendungen ausgegeben und